

ALEXANDER BRUNNER

Konkursdelikte – Tatbestände und Abgrenzungen im Straf-, Zivil- und
Vollstreckungsrecht – Analyse der aktuellen Rechtsprechung,
Vortragsmanuskript, 35 Seiten, Zürich 2001.

SchKG-Seminar

vom Freitag, 19. Oktober 2001

Seminar zum SchKG, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Ausgewiesene Fachleute behandeln folgende ausgesuchte Themen für alle Praktiker, die sich in Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren auskennen müssen:

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum revidierten SchKG

Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG

Konkursdelikte

Neue Existenzminima aus Gläubigersicht

SSK Seminar für Schuldbetreibung und Konkurs

Freitag, 19. Oktober 2001, 10.30-17.00 Uhr

Swissôtel Zürich, Marktplatz, 8050 Zürich-Oerlikon

Konkursdelikte

**Tatbestände und Abgrenzungen im Straf-, Zivil- und Vollstreckungsrecht
Analyse der aktuellen Rechtsprechung**

Dr. iur. Alexander Brunner

Oberrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich

Lehrbeauftragter an der Universität Zürich

Inhaltsübersicht

A. Gläubigerschädigung durch Konkursdelikte - Grundlagen

- I. Strafrechtliche Betrachtungsweise**
 1. Strafrechtlicher Vermögensbegriff
 2. Zur Systematik der Konkursdelikte
 3. Zum Sanktionssystem der Konkursdelikte
- II. Wirtschaftsrechtliche Betrachtungsweise**
 1. Unternehmen als Schuldner
 - 1.1. Juristische Person bzw. Handelsgesellschaft (Aktienrecht)
 - 1.1.1. Bilanz- und Revisionsrecht
 - 1.1.2. Einsichtsrechte und Informationspflichten
 - 1.1.3. Konkursöffnungsantrag bei Handelsgesellschaften
 - 1.2. Natürliche Person (Einzelkaufmann)
 2. Natürliche Personen von Privathaushalten als Schuldner
- III. Vollstreckungsrechtliche Betrachtungsweise (SchKG)**
 1. Konkursöffnung
 - 1.1. Vermögensgefährdung (SchKG 190)
 - 1.1.1. Begriff der Vermögensgefährdung
 - 1.1.2. Gemeinsame Merkmale bei Vermögensgefährdung
 - 1.2. Insolvenz (SchKG 191)
 - 1.2.1. Begriff der Insolvenz
 - 1.2.2. Gemeinsame Merkmale bei Insolvenz
 - 1.3. Überschuldung (SchKG 192)
 - 1.3.1. Begriff der Überschuldung
 - 1.3.2. Gemeinsame Merkmale bei Überschuldung
 2. Pfändungsverlustschein
 3. Nachlassvertrag

- B. Wirtschaftsrechtlich relevantes Verhalten**
 - I. Unsorgfältige Geschäfts- und Haushaltführung (StGB 165)*
 - 1. Unsorgfältige Geschäftsführung (Unternehmen)
 - 1.1. Zivilrechtliche Voraussetzungen
 - 1.2. Vollstreckungsrechtliche Voraussetzungen
 - 1.3. Strafrechtliche Folgen
 - 2. Unsorgfältige Haushaltführung (Private)
 - 2.1. Zivilrechtliche Voraussetzungen
 - 2.2. Vollstreckungsrechtliche Voraussetzungen
 - 2.3. Strafrechtliche Folgen
 - II. Bilanz- und vollstreckungsrechtlich relevantes strafbares Verhalten (StGB 163 und 164)*
 - 1. Verminderung von Aktiven
 - 1.1. Umlaufvermögen
 - 1.2. Anlagevermögen
 - 2. Vermehrung von Passiven
 - 2.1. Fremdkapital
 - 2.2. Eigenkapital
 - III. Rechnungslegungsdelikte (StGB 166)*
- C. Vollstreckungsrechtlich relevantes Verhalten**
 - I. Konkursverfahren (StGB 168)*
 - II. Betreibungsverfahren (StGB 169)*
 - III. Nachlassverfahren (StGB 170 und 171)*
- D. Strafrechtlich relevante Beteiligungsformen**
 - I. Verhalten des Schuldners*
 - 1. Natürliche Person
 - 2. Juristische Person (StGB 172)
 - II. Verhalten eines Dritten*
 - III. Zusammenwirken Schuldner und Dritter (StGB 167)*
- E. Schadensminderung durch Schuldner (StGB 171bis)**
 - I. Konkurswiderruf*
 - II. Nachlassvertrag*

Soweit überblickbar ist bisher nie versucht worden, die **Konkursdelikte** als Teil des Strafrechts in den Zusammenhang des Vollstreckungsrechts und des Zivilrechts - insbesondere des Aktienrechts - zu stellen. Der vorliegende Beitrag befasst sich daher vorwiegend mit dem Aufzeigen der **Querverbindungen**, welche die drei Rechtsgebiete des Straf-, Zivil- und Vollstreckungsrechts umfassen. Es ergibt sich daraus ein vertieftes Verständnis der Konkursdelikte mit Bezug auf die objektiven Straftatbestände. Auf die subjektiven Tatbestände wird bei der Frage der Beteiligungsformen kurz eingegangen.

A. Gläubigerschädigung durch Konkursdelikte

I. Strafrechtliche Betrachtungsweise

1. Strafrechtlicher Vermögensbegriff

Für die Konkursdelikte ist vom juristisch-wirtschaftlichen Vermögensbegriff auszugehen. Es handelt sich beim Vermögen um die **Summe der rechtlich geschützten wirtschaftlichen Werte** (BGE 117 IV 148). Da der Schuldner bei den Konkursdelikten in der Regel einer Mehrzahl von Gläubigern gegenüber steht, bilden vor allem **Forderungen und Sachen** sowie immaterielle Werte (bspw. 'good-will' eines Unternehmens) die wesentlichen Bestandteile des Vermögens. Die Darstellung und Ermittlung des schuldnerischen Vermögens erfolgt nicht nur durch das Strafrecht, sondern vor allem durch das Handels- und Vollstreckungsrecht. Ohne die Mitberücksichtigung dieser beiden zivil- und verfahrensrechtlichen Anspruchsgrundlagen lassen sich die Rechte des Schuldners und der Gläubiger bei den Konkursdelikten nicht genügend bestimmen.

2. Zur Systematik der Konkursdelikte

Mit der Revision des Vermögensstrafrechts 1995 erhielten die Bestimmungen über den **betrügerischen Konkurs** und den Pfändungsbetrug eine neue, logischere Systematik (Botschaft, BBl 1991 II 973), die sich nicht nach der Art des Schuldners, sondern nach der Tathandlung richtet. Beim leichtsinnigen Konkurs und Vermögensverfall wird als Hauptkriterium des Täterverhaltens der Begriff der **Misswirtschaft** eingeführt.

Mit dem neuen Vermögensstrafrecht wurden die Formen des **Nachlassvertrages** erfasst werden, die bisher nicht geregelt waren. Diese Neuerung ist sinnvoll, zumal ein nicht unwesentlicher Teil von Insolvenzen und Überschuldungsfällen in den Formen des Nachlassvertrages abgewickelt werden.

Schliesslich ist auf die besonderen Regeln über die Anwendung des Strafgesetzes auf **juristische Personen und Gesellschaften** hinzuweisen. Sie werden auf alle Straftaten des zweiten Teils des StGB ausgedehnt und genauer umschrieben.

3. *Zum Sanktionssystem der Konkursdelikte*

Das Sanktionssystem der Konkursdelikte blieb im neuen Vermögensstrafrecht im wesentlichen unangetastet. Der Regelfall ist die Strafandrohung mit **Gefängnis**. Dies gilt vor allem für die Rechnungslegungsdelikte (**StGB 166**), die Gläubigerbevorzugung (**StGB 167**), Bestechung bei der Zwangsvollstreckung (**StGB 168**), Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte (**StGB 169**) und die Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (**StGB 170**).

Unverändert ist auch die neben Gefängnis strengere Strafandrohung von **Zuchthaus bis zu fünf Jahren** beim betrügerischen Konkurs und Pfändungsbetrug (**StGB 163**) sowie bei der Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (**StGB 164**). Die Strafandrohung stimmt bei diesen beiden Delikten sinnvollerweise mit dem Grundtatbestand des Betrugs (StGB 146) überein. Nicht von vorne herein einleuchtend ist jedoch die Angleichung bzw. Erhöhung des Strafmasses auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren beim Tatbestand der Misswirtschaft (**StGB 165**). Der Grund hiefür liegt darin, dass der Tatbestand der Misswirtschaft im wesentlichen eine **Sorgfaltspflichtverletzung** der Unternehmensleitung bzw. des Privathaushaltes darstellt, welche stets unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände zu erschliessen ist. Mit der strengen Anhebung des Strafmasses bei dieser Sorgfaltspflichtverletzung wollte der Gesetzgeber aber offensichtlich ein Zeichen setzen gegen die zunehmend festzustellende Vernachlässigung der Grundsätze korrekten Verhaltens im Wirtschaftsleben.

Bei besonderen Anstrengungen des Schuldners zugunsten der Gläubiger kann andererseits von der Bestrafung des Schuldners abgesehen werden. Dies gilt

naturgemäss beim Konkurs und Nachlassvertrag (**StGB 171 und 171bis**). Denkbar ist jedoch auch eine Berücksichtigung von Abschlagszahlungen auf einen Verlustschein im Rahmen von StGB 64 Zeile 9 (zumutbarer Ersatz des Schadens).

II. Wirtschaftsrechtliche Betrachtungsweise

1. Unternehmen als Schuldner

1.1. Juristische Person bzw. Handelsgesellschaft (Aktienrecht)

1.1.1. Bilanz- und Revisionsrecht

Unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt erscheint ein Hinweis auf das **Bilanzrecht**, insbesondere in der Ausgestaltung des Aktienrechts angebracht. Die ordentliche Jahresbilanz soll den **aktuellen finanziellen Status des Unternehmens** aufzeigen und enthält auf der Aktivseite das Vermögen (Umlauf- und Anlagevermögen) und auf der Passivseite das Kapital (Fremd- und Eigenkapital). Bei **Vermögensverminderung** kann es zu Unterbilanz, Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung kommen. Diese drei Rechtsbegriffe sind auseinander zu halten, da sie unterschiedliche Rechtsfolgen zeitigen. Auf sie ist bei der vollstreckungsrechtlichen Betrachtungsweise und bei den einzelnen Straftatbeständen zurückzukommen. Das Vollstreckungsrecht zeigt auf der einen Seite an, wann der **Konkurs** zu eröffnen ist, die Konkursdelikte befassen sich auf der anderen Seite mit den effektiven **Ursachen** des Vermögensverlustes.

Neben dem Bilanzrecht dient auch das **Revisionsrecht** dem Schutz der Gläubigerinteressen. So darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt. Stösst die Revisionsstelle bei der Prüfung der Jahres- oder Zwischenbilanz auf Tatsachen, die eine Überschuldung der Aktiengesellschaft ausweisen und unterlässt der Verwaltungsrat die entsprechende Anzeige, so hat sie den Richter zu benachrichtigen; dies

allerdings nur unter der Voraussetzung "**offensichtlicher**" **Überschuldung** (OR 729b II), im Gegensatz zum Verdacht auf Überschuldung (OR 725 II).

Bilanzrecht und Revision sollen eine stete Information und Kontrolle über die finanzielle Lage des Unternehmens gewährleisten und damit zur **Verhinderung von Vermögensverlusten** beitragen. Andere Ursachen können jedoch dazu führen, dass gleichwohl Vermögensverminderungen eintreten. Je nach Art und Umfang der Verluste erscheint eine Gesundung des Unternehmens dann noch als sinnvoll (Sanierung bzw. **Nachlass**). Ist dies nicht mehr der Fall, erfolgt die Verflüssigung der verbleibenden Vermögensteile unter Zuweisung an die Gläubiger und Aktionäre (Liquidation bzw. **Konkurs** oder Nachlass).

1.1.2. Einsichtsrechte und Informationspflichten

Präventiv wirken auch die im Aktienrecht geregelten **Einsichtsrechte und Informationspflichten**, wonach den Gläubigern unter gewissen Voraussetzungen die Jahresrechnung und die **Revisionsberichte offen zu legen** sind (OR 697h II). Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter. Der Revisionsstelle kommt im übrigen im Hinblick auf ihre Fachkenntnisse (OR 727a) eine wichtige Funktion bei der Beurteilung der Frage zu, ob für eine überschuldete Aktiengesellschaft die Sanierung oder die Liquidation eingeleitet werden soll.

Die Einsichtsrechte und Informationspflichten erscheinen nicht zuletzt für die Erschliessung des **Sachverhalts** durch die Gläubiger bei den Konkursdelikten als unabdingbar. Nur durch diese Rechte erhalten nämlich die Gläubiger **vor** einer Generalexekution vertiefte Einsichten in die Rechnungslegung des Schuldners.

1.1.3. Konkursöffnungsantrag bei Handelsgesellschaften

Jeder Schuldner, mithin auch eine Aktiengesellschaft, kann sich gemäss

SchKG 191 beim Gericht als zahlungsunfähig erklären und damit die Konkurseröffnung beantragen. Die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit ist ein Recht, nicht eine Pflicht. Dies im Unterschied zur Anzeigepflicht bei Überschuldung nach SchKG 192. Für die Konkursdelikte entscheidend ist, dass damit die Konkurseröffnung als Strafbarkeitsvoraussetzung vorliegt.

Legitimiert zum Insolvenzantrag ist der Schuldner. Bei einer Aktiengesellschaft stellt sich die Frage, wer dieses Recht ausüben kann und somit berechtigt ist, die Insolvenzerklärung abzugeben. Die Insolvenzerklärung beruht auf dem freien Willen der Gesellschaft und führt zu ihrer Auflösung. Bei der Aktiengesellschaft ist daher der **Beschluss** über die freiwillige Auflösung von **der Generalversammlung** zu fassen. Er gehört zu den unübertragbaren Rechten der Generalversammlung.

Damit stellt sich die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Organe, insbesondere des Verwaltungsrates. Bewirkt der Auflösungsbeschluss der Generalversammlung die strafrechtliche Entlastung der Verwaltungsräte (vgl. StGB 172)? Die Frage lässt sich nicht generell beantworten. Soweit **am Vermögen geschädigte Aktionäre** in Frage stehen, kann dann von der Einwilligung des Verletzten ausgegangen werden, wenn sie in voller Kenntnis der Geschäftsbücher dem Beschluss zugestimmt haben. Die objektive Strafbarkeitsvoraussetzung der Konkurseröffnung entfällt bei solchen Aktionären. Anders ist zu entscheiden, wenn **in die Minderheit versetzte Aktionäre** oder **am Vermögen geschädigte Gläubiger** in Frage stehen. Hier liegt keine Einwilligung des Verletzten vor und die objektive Strafbarkeitsvoraussetzung der Konkurseröffnung ist gegeben. Entscheidend ist somit, dass die Gläubiger durch eine allfällige **Umgehung von OR 725 II** durch die zustimmenden Aktionäre in der Generalversammlung nicht um ihren strafrechtlichen Schutz gebracht werden können.

1.2. Natürliche Person (Einzelkaufmann)

Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen Insolvenzen von **Unternehmen** und von **Privaten**. Für Private gilt nur SchKG 191, für bestimmte Gesellschaftsformen daneben auch SchKG 192. Einzige materielle Voraussetzung ist die schuldnerische Erklärung der Zahlungsunfähigkeit beim Gericht. Die effektive **Vermögenslage** hat keine Bedeutung. Der Schuldner hat weder zu behaupten noch glaubhaft zu machen, dass er sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet. Bei den natürlichen Personen ist zu unterscheiden zwischen den - der Konkursbetreibung unterliegenden - Einzelkaufleuten und den - der Betreibung auf Pfändung unterliegenden - Privathaushalten (nachfolgend).

Nach SchKG 191 I und II muss auch der Einzelkaufmann den Konkurs **beantragen**. Welche Wirkung hat diese Änderung auf die Konkursdelikte?

In den Beratungen des Parlaments zum SchKG wurde angeregt, dass der Richter den Konkurs nur dann ausspricht, wenn sich die Insolvenzerklärung als **nicht rechtsmissbräuchlich** erweist. Es sollte damit verhindert werden, dass wegen der gesunkenen Zahlungsmoral Privatinsolvenzen überhand nehmen. Dem standen u.a. folgende Überlegungen entgegen, die zur heutigen Version von SchKG 191 führten. Eine natürliche Person muss sich genau überlegen, eine Insolvenzerklärung missbräuchlich abzugeben, da die **Konkurseröffnung** als objektive Strafbarkeitsbedingung der Konkursdelikte wirkt. Die Strafe ist **Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren**, weshalb der Hinweis auf die **Moral** ins Leere geht.

Interessant ist nun, dass eine allfällige Nichteröffnung des Konkurses durch den Konkursrichter im Sinne von SchKG 191 - paradoxerweise - zur vorausgehenden amtlichen Vorabklärung der Straflosigkeit durch den Zivilrichter führt. Auch aus diesem Grund sollte sich der Zivilrichter eine gewisse Zurückhaltung bei der Abweisung von Konkursanträgen auferlegen, denn damit

entfällt der strafrechtliche Schutz der Gläubiger.

2. *Natürliche Personen von **Privathaushalten** als Schuldner*

Die vorstehenden Ausführungen gelten analog auch für die Privathaushalte als Schuldner. Im Vordergrund steht dabei die in das Gesetz aufgenommene **private Schuldenbereinigung** nach SchKG 191 II i.V.m. SchKG 333ff. (vgl. dazu *BSK-Brunner*, Art. 333-336, Kommentar).

Mit Bezug auf die Möglichkeit des Konkursaufschubs wird das Konsumentenrecht dem Handelsrecht angeglichen, indem nun nicht nur für Handelsgesellschaften, sondern auch für Konsumenten eine Sanierung möglich ist. Die Schuldenbereinigung nach SchKG 333ff. ist nur beim sog. Konsumentenkonkurs möglich. Die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner werden auf den Nachlass gemäss SchKG 173a verwiesen. Die wirtschaftsrechtliche Qualifikation ist aber naturgemäss die gleiche. Eine Schuldenbereinigung kommt nach SchKG 191 II nur dann in Frage, wenn die Zahlungsunfähigkeit **nicht** auf einer **offensichtlichen Überschuldung** beruht, denn nur in diesem Fall besteht Aussicht auf eine Schuldenbereinigung.

Es betrifft dies das **Vermögen** des Schuldners. Hat die Insolvenz ihre Ursache nicht in einer bloss vorübergehenden **Illiquidität**, sondern in einer offensichtlichen **Überschuldung**, so hat eine Sanierung keinen Sinn. Der Begriff der offensichtlichen Überschuldung ist ein terminus technicus beim **Unternehmen** (vgl. OR 729b II), der analog auf die ökonomische Beurteilung des **Budgets der Privathaushalte** übertragen werden kann. Das Vorliegen einer offensichtlichen Überschuldung kann der Konkursrichter ohne Nachlassrichter entscheiden gestützt auf SchKG 191 I und II in Verbindung mit SchKG 334 I (*BSK-Brunner*, Art. 191 N 6). Diesen Entscheid fällt der Konkursrichter auch im Handelsrecht (OR 729b II). Der Begriff der **offensichtlichen Überschuldung** wird insbesondere beim Tatbestand der **Misswirtschaft** eine gewisse Rolle spielen.

III. Vollstreckungsrechtliche Betrachtungsweise (SchKG)

1. Konkursöffnung

Die Konkursöffnung ist bei den Konkursdelikten eine **objektive Strafbarkeitsbedingung**. Dies rechtfertigt einen Blick auf das Vollstreckungsrecht.

1.1. Vermögensgefährdung (SchKG 190)

Die Gefährdung des Vermögens der Gläubiger ist durch beide Arten von Wirtschaftssubjekten, d.h. sowohl durch **Unternehmen** als auch durch **Privathaushalte** möglich. Rechtlicher Träger des Wirtschaftssubjektes kann eine juristische oder eine natürliche Person sein. Interessant sind die Gemeinsamkeiten des Vermögensstrafrechts und des Vollstreckungsrechts.

1.1.1. Begriff der Vermögensgefährdung

Der Begriff der **Vermögensgefährdung** als solcher ist nicht ausdrücklich festgelegt. Er ergibt sich aber aus einer Reihe von vollstreckungsrechtlichen Tatbeständen. Eine Gefährdung der Vermögensinteressen des Gläubigers liegt einerseits dann vor, wenn beim Schuldner die Zahlungsunfähigkeit und/ oder Überschuldung bereits eingetreten ist. Der Begriff der Vermögensgefährdung geht andererseits über die feststehende Insolvenz und Überschuldung des Schuldners hinaus. Er erfasst auch die mögliche Gefahr von Vermögensverlust auf Seiten des Gläubigers. Diese Möglichkeit muss nicht notwendigerweise zutreffen.

1.1.2. Gemeinsame Merkmale bei Vermögensgefährdung

SchKG 190 ist ein scharfes Instrument in der Hand des Gläubigers. Nach **SchKG 190 Ziff.1** kann er ohne vorgängige Betreuung gegen den Schuldner die Konkursöffnung beantragen, der **betrügerische Handlungen** zum

Nachteile der Gläubiger **begangen oder zu begehen versucht** hat. SchKG 190 Ziff. 1 ist sowohl auf Unternehmen (Handelsgesellschaften oder der Konkursbetreibung unterliegende Kaufleute) als auch auf Private (Nichtkaufleute) anwendbar. Das SchKG spricht im Gegensatz zum Vermögensstrafrecht nach wie vor von 'Nachteil' und nicht von 'Schaden'; der Rechtsbegriff des Schadens ist jedoch derselbe. Die 'betrügerischen Handlungen' nach SchKG 190 Ziff.1 erfassen nicht bloss die Konkursdelikte im engeren Sinn, beziehen sich jedoch im wesentlichen auf sie. Massgeblich ist der **betrügerische Konkurs nach StGB 163**.

Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen Vollstreckungsrecht und Vermögensstrafrecht ergibt sich bei **SchKG 190 Ziff. 2**. Danach kann gegen ein Unternehmen, welches die **Zahlungen eingestellt** hat, ohne vorgängige Betreibung die Konkursöffnung beantragt werden. In der Rechtsprechung erfolgt die Konkursöffnung nicht selten wegen fehlender Organe einer Gesellschaft (SchKG 190 Ziff.2 i.V.m. OR 625). Damit ist in der Regel die **Unterlassung der Buchführung nach StGB 166** verbunden.

1.2. Insolvenz (SchKG 191)

Die Insolvenz ist sowohl bei **Unternehmen** als auch bei **Privathaushalten** möglich. Interessant sind wiederum die Gemeinsamkeiten des Vermögensstrafrechts und des Vollstreckungsrechts.

1.2.1. Begriff der Insolvenz

Insolvenz d.h. **Zahlungsunfähigkeit** ist nicht mit Überschuldung gleichzusetzen. Eine Überschuldung wird zwar in der Regel zur Zahlungsunfähigkeit führen. Möglich sind indessen Fälle, bei welchen die Überschuldung nicht zur unmittelbaren Zahlungsunfähigkeit führen muss. Andererseits ist Zahlungsunfähigkeit sogar in solchen Fällen möglich, die keine Überschuldung aufweisen. Dementsprechend kommt es bei der

Zahlungsunfähigkeit nicht in erster Linie auf das Bilanzgleichgewicht an, vielmehr auf die Bilanzstruktur. Entscheidend ist die **Einschränkung der Liquidität**, was sich durch ungenügende flüssige Mittel bemerkbar macht.

Unter Zahlungsunfähigkeit (**Insolvenz**) ist demnach die Unfähigkeit des Schuldners zu verstehen, aus einem nicht nur vorübergehenden Mangel an Zahlungsmitteln fällige Geldschulden zu begleichen.

1.2.2. Gemeinsame Merkmale bei Insolvenz

Der Begriff der Insolvenz liegt den folgenden materiell-rechtlichen Konkursbestimmungen zugrunde: SchKG 171 (Gläubigerantrag nach Konkursandrohung), SchKG 189 (Wechselbetreibung); SchKG 190 I Z.2 (Zahlungseinstellung); SchKG 190 I Z.3 i.V.m. SchKG 309 (Ablehnung eines Nachlassvertrages). Ausdrücklich erwähnt ist die Insolvenz sodann in **SchKG 191** (Insolvenzerklärung). Die Gemeinsamkeit zwischen Vollstreckungsrecht und revidiertem Vermögensstrafrecht ergibt sich vor allem beim Tatbestand der **Misswirtschaft nach StGB 165**.

Bei Unternehmenskonkursen durch Insolvenzerklärung der Gesellschaft nach **SchKG 191 I** kommt vor allem das Merkmal der **ungenügenden Kapitalausstattung** in Frage, oder unverhältnismässiger Aufwand, gewagte Spekulationen, **leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit** sowie arge **Nachlässigkeit** in der **Berufsausübung oder Vermögensverwaltung** (StGB 165).

Bei Privatkonkursen durch Insolvenzerklärung des Privathaushalts nach **SchKG 191 I und II** kommen schergewichtig andere Merkmale der **Misswirtschaft nach StGB 165** zum Zug. Im Vordergrund stehen hier unverhältnismässiger Aufwand und das leichtsinnige Benützen von Kredit. Darauf ist bei der Überschuldung zurückzukommen.

Die in StGB 165 erwähnten Tathandlungen sind in hohem Masse geeignet, das Fehlen flüssiger Mittel eines Wirtschaftssubjekts und damit die Zahlungsunfähigkeit nach SchKG 191 herbeizuführen.

1.3. Überschuldung (SchKG 192)

Die Überschuldungsanzeige nach SchKG 192 betrifft **ausschliesslich Unternehmen**. Interessant sind auch hier die Gemeinsamkeiten des Vermögensstrafrechts und des Vollstreckungsrechts.

1.3.1. Begriff der Überschuldung

Der Begriff der Überschuldung wird im Gesellschaftsrecht ausdrücklich umschrieben. Weist die Unterbilanz einer Aktiengesellschaft einen Verlust aus, womit **das Fremdkapital durch das Vermögen nicht mehr gedeckt** ist, so ist Unterdeckung, d.h. **Überschuldung** gegeben. Die bei Verdacht auf Überschuldung zu erstellende Zwischenbilanz muss im Unterschied zum alten Aktienrecht (vor 1992) nicht bloss zu Veräusserungswerten, sondern auch zu Fortführungswerten erstellt werden und eine Überschuldung wird nur dann angenommen, wenn sich eine solche kumulativ nach beiden Bewertungskriterien ergibt. Es handelt sich um eine Neuerung, die sowohl im Interesse der Gläubiger als auch des Unternehmens liegt.

Der Begriff der **Überschuldung** gilt analog nicht nur für Gesellschaften bzw. juristische Personen, sondern auch für die vermögensrechtlichen Verhältnisse natürlicher Personen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass für natürliche Personen eine Überschuldungsanzeige nicht vorgesehen ist, sondern ausschliesslich die Insolvenzerklärung nach SchKG 191. Die Überschuldung führt in der Regel auch zur Zahlungsunfähigkeit, weshalb SchKG 191 genügt. Hingegen besteht bei Privathaushalten keine Möglichkeit eines Gläubigerantrages auf Konkurseröffnung (SchKG 171), wohl aber die Betreuung auf Pfändung (SchKG 89ff.) mit Pfändungsverlustschein (SchKG

149). Letzteres genügt als objektive Strafbarkeitsvoraussetzung.

1.3.2. Gemeinsame Merkmale bei Überschuldung

Der Begriff der Überschuldung wird in den folgenden materiellen Konkursgründen vorausgesetzt: SchKG 190 I Z.3 i.V.m. SchKG 309 (Ablehnung eines Nachlassvertrages); SchKG 192 i.V.m. OR 725 II, OR 743 II und OR 729c II (Überschuldungsanzeige). Bei natürlichen Personen faktisch auch in SchKG 191.

Bei der **Überschuldung** eines Wirtschaftssubjektes sind die Konkursdelikte der Gläubigerschädigung durch **Vermögensverminderung nach StGB 164** und wiederum die **Misswirtschaft nach StGB 165** entscheidend. Insbesondere das Verschleudern von Vermögenswerten (StGB 165) und die unentgeltliche Veräusserung von Vermögenswerten führen rasch zur Überschuldung und zum Konkurs bzw. zur Pfändung. Darauf ist im einzelnen zurückzukommen.

2. Pfändungsverlustschein

Jeder Gläubiger, der an der Pfändung einer natürlichen Person teilgenommen hat (Spezialexécution), erhält nach SchKG 149 I für den **ungedeckten Betrag seiner Forderung** einen **Verlustschein**. Wie bei der Konkurseröffnung, die den Eintritt eines **Vermögensschadens** belegt, stellt der Verlustschein ein klarer Nachweis eines Vermögensverlustes des Gläubigers dar.

3. Nachlassvertrag

Eine überschuldete oder zahlungsunfähige natürliche oder juristische Person kann versuchen, einen Nachlassvertrag mit den Gläubigern abzuschliessen. Wegen ihrer grossen Verbreitung wird hier vor allem auf die Aktiengesellschaft eingegangen. Der Gesetzgeber stellt der Aktiengesellschaft ein vikariierendes System zur Verfügung, das auf entsprechenden Antrag hin anwendbar ist:

Einerseits den **Nachlassvertrag** vor der *Nachlassbehörde* nach SchKG 293ff. und SchKG 314ff., andererseits den **Konkursaufschub mit Sanierungsplan** nach OR 725a vor dem *Konkursrichter* (sog. aktienrechtliches Moratorium).

Inhaltlich sind indessen der Nachlassvertrag und der Sanierungsplan verschieden. Beide Massnahmen bedürfen zwar der Genehmigung durch eine richterliche Instanz, betreffen aber aufgrund des Gesetzeswortlautes unterschiedliche Sanierungsmittel.

Der **Zwangsvergleich** bezweckt einerseits eine bilanzrechtliche Verminderung des Fremdkapitals (SchKG 314), indem die Gläubiger anteilmässig auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten, andererseits eine Verbesserung der Bilanzstruktur bei Liquiditätsproblemen (SchKG 295), indem die Gläubiger unter Aufrechterhaltung ihrer Forderungen Stundung gewähren.

Der **aktienrechtliche Sanierungsplan** kann sich hingegen auf alle möglichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Massnahmen erstrecken, welche geeignet sind, das Unternehmen zu erhalten. Der ordentliche Nachlassvertrag erweist sich damit gegenüber dem aktien- und konkursrechtlichen Sanierungsplan als das einfachere, raschere und vor allem speziell geregelte Sanierungsmittel, weshalb er in der Praxis häufiger zur Anwendung gelangt.

Mit Bezug auf die **Konkursdelikte** stellt sich die Frage, ob der strafrechtliche Schutz der Gläubiger durch das sog. aktienrechtliche Moratorium **umgangen** werden kann. Denn das Gesetz spricht in StGB 170 und 171 nur vom "gerichtlichen Nachlassvertrag", nicht aber von der aktienrechtlichen Sanierung, welche die gleichen Wirkungen entfaltet. Nach der hier vertretenen Meinung gilt StGB 1 (nulla poena sine lege). Soweit kein Nachlassvertrag im Sinne der Konkursdelikte vorliegt, sondern ausschliesslich ein **Konkursaufschub mit Sanierungsplan**, fehlen die vom Gesetzgeber geforderten objektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen. Es liegt dann weder ein Nachlassvertrag noch eine Konkurseröffnung vor. Es ist kaum anzunehmen, dass dieses Ergebnis im

Sinne des Revisionsgesetzgebers war. Die Unterlassung des Gesetzgebers könnte dementsprechend zu einer vermehrten Attraktivität des aktienrechtlichen Moratoriums führen.

B. Wirtschaftsrechtlich relevantes Verhalten

I. Unsorgfältige Geschäfts- und Haushaltführung (StGB 165)

1. Unsorgfältige Geschäftsführung (Unternehmen)

1.1. Zivilrechtliche Voraussetzungen

Jede Geschäftsleitung ist verpflichtet, das Unternehmen sorgfältig zu führen. Positivrechtlich ist die **Sorgfaltspflicht** vor allem für den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft (OR 717) geregelt, die analog auch für andere Unternehmensformen gilt.

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Unternehmens beruhen auf einer vorausschauenden Beurteilung der Möglichkeiten und Chancen in einem bestimmten Nachfrage- und Anbietermarkt mit einer bestimmten Leistung und innerhalb eines festgesetzten zeitlichen Rahmens (Planung). Die Planung umfasst auch die Entscheidung über die dabei einzusetzenden Mittel, sodass vorab in einem Finanzplan die konkreten unternehmerischen Zielsetzungen ihren zahlenmässigen Niederschlag finden. Der Verwaltungsrat ist daher im Rahmen seiner Finanzverantwortung (OR 716a I Ziff.3) auch zu einer vorausschauenden Abschätzung der auf das Unternehmen zukommenden Mittelschöpfungen und Mittelverwendungen und damit insbesondere zur Ausgestaltung der Liquiditätsplanung verpflichtet. Die Finanzplanung umfasst daher insbesondere **die Erfolgsplanung, die Investitionsplanung, die Bedarfsplanung, die Beschaffungsplanung sowie die Anlageplanung**. Die Finanzplanung geht weiter als die blosse Budgetierung.

1.2. *Vollstreckungsrechtliche Voraussetzungen*

Durch das Abweichen von den genannten Vorgaben der Planung bzw. die unsorgfältige Geschäftsführung kann sich das Vermögen der Gesellschaft derart vermindern, dass die Konkursverwaltung nach der Konkurseröffnung **keine Vermögensbestandteile** mehr vorfindet. Dieser Fall ist keineswegs selten, auch wenn das Faktum erstaunen mag. Der Konkursrichter verfügt in diesem Fall die Einstellung des Verfahrens mangels Aktiven (SchKG 230 I), es sei denn, ein geschädigter Gläubiger beantrage innert zehn Tagen nach Publikation gegen Sicherheitsleistung die Durchführung des Konkursverfahrens (SchKG 230 II). Bleibt es bei der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven, so erfolgt die **Löschung der Aktiengesellschaft im Handelsregister**, wenn nicht innert drei Monaten nach Publikation der Eintragung der Einstellung gegen die Löschung begründeter Einspruch (HRV 66 II) erhoben wird.

Die zehntägige und die dreimonatige Frist bei der Konkurseinstellung mangels Aktiven dienen dem Gläubigerschutz. Insbesondere beim vollständigen Vermögensverfall stellt sich jeweils die Frage nach der **privatrechtlichen (OR 754) und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates**. Mit der Wahrung der genannten Fristen kommen geschädigte Gläubiger durch die Einsicht in die Konkursakten zu wertvollen Informationen über die Ursachen des Vermögensverfalls. Sie erleichtern auch die Feststellung des **Sachverhalts** in der Untersuchung.

1.3. *Strafrechtliche Folgen*

Der Begriff der **Misswirtschaft** im Sinne von **StGB 165** enthält nichts anderes als die strafrechtliche Seite der zivilrechtlichen **Sorgfaltspflichtverletzung** durch die Unternehmensleitung. Die Verletzung der elementaren Sorgfaltspflicht wird im Gesetz umschrieben als arge **Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung**. Der Straftatbestand der Misswirtschaft bleibt jedoch ein Vorsatzdelikt, auch wenn es Fahrlässigkeitselemente enthält. Es

genügt jedoch Eventualvorsatz. Strafrechtliche Folgen hat demnach jene Unternehmensleitung in Betracht zu ziehen, die durch nachlässiges Verhalten bei der Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten eine Überschuldung der Gesellschaft (OR 725) in Kauf nimmt.

Aktuelle Rechtsprechung: ZR 99 Nr. 22; 22. Obergericht, I. Strafkammer, Urteil vom 4. März 1996 (rechtskräftig nach Entscheiden des Kassationsgerichts und des Bundesgerichts) :

Art. 165 StGB (Misswirtschaft = leichtsinniger Konkurs und Vermögensverfall im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 aStGB) und Art. 166 StGB (Unterlassung der Buchführung). Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, der seiner Pflicht zur Unternehmensleitung nicht nachkommt, indem er die Rechnungslegung vernachlässigt (Art. 957 ff. OR) und die Überschuldungsanzeige, evtl. mit Sanierungsantrag, unterlässt (Art. 725 f. OR), verletzt die Sorgfaltspflicht nach Art. 717 OR und betreibt Misswirtschaft.

Vgl. zudem unter dem alten Vermögensstrafrecht zu StGB 165:

BGE 123 IV 193; BGE 122 IV 25; BGE 116 IV 26; BGE 115 IV 38;
BGE 109 IV 113; BGE 104 IV 160; BGE 102 IV 21; BGE 101 IV 20

Dies ist insbesondere beim Verschleudern von Vermögenswerten der Fall, da dadurch die Gefahr der Überschuldung sehr rasch zunimmt. Was ist unter **Verschleudern** von Vermögenswerten zu verstehen? Dieses Verhalten widerspricht an sich der rationalen Annahme des homo oeconomicus, von dem eher anzunehmen wäre Vermögenswerte zu behalten. Der Widerspruch ist jedoch nur scheinbar. In der Praxis anzutreffen ist das Verschleudern von Vermögenswerten an andere Unternehmen oder Dritte, welche dem wirtschaftlichen Machtbereich des Schuldners angehören. Der Wirtschaftsstatus des Schuldners bleibt damit gleich, die Gläubiger des betroffenen Unternehmens werden jedoch geschädigt.

Die **ungenügende Kapitalausstattung** betrifft den Tatbestand der

sogenannten Schwindelgründungen. Bei der öffentlichen Beurkundung der Gesellschaft liegt zwar ein Nachweis über das erforderliche Aktienkapital vor, das indessen nur temporär zur Verfügung gestellt wird. Im Extremfall kann das Eigenkapital hernach auf Null sinken. Häufig sind zudem Manipulationen bei Gründungen mit Sacheinlagen. Solche Sacheinlagen können durch unzulässige Überbewertung des Eigenkapital und damit das Haftungssubstrat der Gläubiger schmälern. Nach der Gründung kommt jedoch auch eine mangelhafte Planung des erforderlichen Kapitalbedarfs infrage.

Bei Unternehmen ist sowohl das **leichtsinnige Gewähren** als auch das **leichtsinnige Benützen von Kredit** möglich. Beim leichtsinnigen Benützen von Kredit handelt es sich um die Überschreitung von Kreditlimiten, die sich aus einer sorgfältigen Finanzplanung unter Berücksichtigung des Vermögens (Umlauf- und Anlagevermögen) und der Eigenmittel sowie insbesondere der Ertragslage des Unternehmens ergeben. Beim leichtsinnigen Gewähren von Kredit handelt es sich um Geld- oder Warenkredite an Dritte ohne zureichende Kreditprüfung und Kreditwürdigkeitsprüfung oder übliche Sicherheiten.

2. Unsorgfältige Haushaltführung (Private)

2.1. Zivilrechtliche Voraussetzungen

Es stellt sich die Frage, ob auch mit Bezug auf den Privathaushalt - in wirtschaftsrechtlicher Hinsicht somit für Arbeitnehmer und Konsumenten - eine zivilrechtliche Pflicht zur sorgfältigen Haushaltführung besteht. Es handelt sich um natürliche Personen, welche die Handlungsfähigkeit besitzen (ZGB 13) und Rechte und Pflichten begründen (ZGB 12) können. Eine solche **Sorgfaltspflicht** lässt sich nur indirekt ableiten. In schwerwiegenden Fällen gehört nach ZGB 370 jede mündige Person unter Vormundschaft, die durch **Verschwendung oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung** sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt. In allgemeiner Form verbietet zudem ZGB 27 II die Eingehung solcher Pflichten (ZGB 12), welche die Freiheit, d.h. die

Möglichkeit der Begründung weiterer Rechte und Pflichten derart beschränken, dass sie Recht und Sittlichkeit verletzen.

Das Zivilgesetzbuch bietet damit einen ersten Ansatzpunkt für die Bestimmung einer allgemeinen **Sorgfaltspflicht** natürlicher Personen, die sich insbesondere auf ihr wirtschaftliches Verhalten auswirkt.

2.2. *Vollstreckungsrechtliche Voraussetzungen*

Es braucht keiner weiteren Begründung, dass **unsorgfältige Haushaltsführung** zu Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit führen kann. Die Handlungsfähigkeit überschuldeter und zahlungsunfähiger natürlicher Personen ist dann *rechtlich* noch gegeben, *faktisch* jedoch nahezu aufgehoben. Zur Wiederherstellung der faktischen Handlungsfähigkeit stellt der Gesetzgeber daher die Möglichkeit der Insolvenzerklärung nach SchKG 191 zur Verfügung. Das Recht auf Erklärung der Insolvenz kann jedoch missbraucht werden, womit sich ein weiterer Gesichtspunkt der allgemeinen **Sorgfaltspflicht natürlicher Personen** ergibt.

Die Nichteröffnung des Konkurses wegen Missbrauchs des Instituts der Insolvenzerklärung nach SchKG 191 ist feststehende Praxis. Diese Praxis ist von grosser Bedeutung. Die Insolvenzerklärung nach US-amerikanischen und schweizerischen Vorstellungen ermöglicht mit dem Neubeginn wirtschaftlich gesunde Rechtssubjekte und fördert damit das Wohl der Gesamtwirtschaft. Die Praxis darf daher nicht zulassen, dass dieses wichtige Rechtsinstitut durch Rechtsmissbrauch diskreditiert wird. In der Praxis wird daher der Konkurs über Schuldner zeitweise nicht eröffnet, die in kurzen Abständen - oft jährlich - eine Insolvenzerklärung abgeben. Es handelt sich um einen Konkursaufschub ex lege nach ZGB 2 II. Es ergibt sich damit ein indirekter Zwang zu einer sorgfältigen Haushaltsführung.

2.3. *Strafrechtliche Folgen*

Die zivil- und vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen decken sich mit den strafrechtlichen Folgen auch bei der Beurteilung der Privathaushalte. Hier stehen jedoch naturgemäss andere Tatbestandselemente im Vordergrund, insbesondere unverhältnismässiger Aufwand nach StGB 165.

Unverhältnismässiger Aufwand bedeutet das Tätigen von Auslagen bzw. **Konsum von Waren und Dienstleistungen** in einem Umfang, der in einem Missverhältnis zu den Eigenmitteln (Vermögen) und dem Einkommen (Lohnerwerb) steht. Ein solcher Konsum führt zur Überschreitung des Budgets des Privathaushalts und zudem häufig zum weiteren Tatbestandselement der Misswirtschaft nach StGB 165, dem leichtsinnigen Benützen von Kredit.

Das leichtsinnige Benützen von Kredit kann zur Überschuldung des Privathaushalts führen. Die **Überschuldung** besteht darin, dass die **Forderungen der Gläubiger durch das Vermögen und das Einkommen des Privathaushalts nicht mehr gedeckt** sind. Handelt es sich um eine erhebliche Unterdeckung, ist von **offensichtlicher Überschuldung** auszugehen. Auch in diesem Zustand kann der Privathaushalt während einer gewissen Zeit noch zahlungsfähig sein, insbesondere durch die Mehrfachverschuldung mit Zusatzkrediten. In der Regel tritt jedoch die Zahlungsunfähigkeit als solche, d.h. die **Insolvenz** ein.

Bei der **Auslegung** des Gesetzes, d.h. der Ermittlung von Sinn und Bedeutung des leichtsinnigen Benützens von Kredit ist in Anwendung des systematischen Auslegungselements StGB 165 Ziff.2 heranzuziehen. Der Gesetzgeber relativiert die Sorgfaltspflicht des Schuldners zutreffend mit der Sorgfaltspflicht des Gläubigers, "der den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen, unverhältnismässigem Aufwand ... verleitet oder ihn wucherisch ausgebeutet hat". Die Botschaft des Bundesrates verweist hier insbesondere auf die Sorgfaltspflicht der Konsumkreditgeber (BBI 1991 II 1065). Stehen daher beim

Privatkonkurs oder beim Pfändungsschuldner erhebliche Konsumkredite in Frage, kann der Nachweis von StGB 165 nur durch genügende Unterlagen über eine sorgfältige Kredit- und Kreditwürdigkeitsprüfung der Bank geführt werden. Dies ist aufgrund des revidierten Konsumkreditgesetzes nunmehr zum Grundsatz erhoben worden (vgl. Art. **28 KKG**, Konsumkreditgesetz, in der Fassung vom 23. März 2001, BBl 2001, 1344 ff.).

II. Bilanz- und vollstreckungsrechtlich relevantes strafbares Verhalten (StGB 163 und 164)

1. Verminderung von Aktiven

Bei der Verminderung von Aktiven durch Transaktionen des Schuldners sind vorerst drei einleitende Hinweise zu machen. Mit dem **Vermögen** als Haftungssubstrat der Gläubiger befasst sich das Aktienrecht, das Vollstreckungsrecht und das Verfahrensrecht. Das Aktienrecht unterteilt das Vermögen nach OR 663a II in das **Umlaufvermögen** sowie das **Anlagevermögen**. Das Vollstreckungsrecht erfasst das Vermögen in der Form des **Inventars** gemäss SchKG 221ff. Das Verfahrensrecht bereinigt das Vermögen, das den Gläubigern schliesslich zur Verfügung steht, im Rahmen der **Widerspruchsverfahren** (Aussonderung, Lastenbereinigung).

Für das Strafrecht entscheidend ist nun, dass in allen drei Formen der Vermögenserfassung schädigende Verhaltensweisen des Schuldners im Sinne der Konkursdelikte möglich sind. Nachfolgend ist auf schädigendes Verhalten im Sinne von **StGB 163 und 164** einzugehen.

Die schädigende **tatsächliche Vermögensverminderung** wird allgemein in StGB 164 Ziff.1 erfasst, die schädigende **scheinbare Vermögensverminderung** in StGB 163 Ziff.1. Bei der tatsächlichen Vermögensverminderung sind die Aktiven real nicht mehr vorhanden, während bei der scheinbaren Vermögensverminderung die Aktiven zwar noch vorhanden sind, den Gläubigern jedoch durch Manipulationen des Schuldners nicht zur Verfügung stehen.

1.1. Umlaufvermögen

Das Aktienrecht unterteilt das Umlaufvermögen (OR 663a II) vorerst in (1.1.1.) die **flüssigen Mittel**, (1.1.2.) die **Forderungen** aus Lieferungen und Leistungen, und andere Forderungen sowie die **Vorräte**.

1.1.1. Mit Bezug auf die flüssigen Mittel und die Vorräte kommt das bereits erwähnte Verschleudern von Vermögenswerten nach StGB 165 Ziff.1 in Betracht; darauf wurde bereits hingewiesen.

1.1.2. Mit Bezug auf die **Forderungen** aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Forderungen kommt StGB 164 Ziff.1 dann zum Zuge, wenn der Schuldner ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschlägt oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet. Sehr häufig wird Idealkonkurrenz zur Misswirtschaft vorliegen bei Schuldnern, die aus Nachlässigkeit (SchKG 165) ausstehende Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen nicht einziehen. Andererseits kommen hier auch echte Schenkungen in Betracht, welche die geschädigten Gläubiger vollstreckungsrechtlich zur paulianischen Anfechtung berechtigen. Es ist auf die Schenkungsanfechtung nach SchKG 286 und vor allem auf die **Absichtsanfechtung** nach SchKG 288 zu verweisen (vgl. auch StGB 167).

1.2. Anlagevermögen

Das Aktienrecht unterteilt sodann das Anlagevermögen (OR 663a II) in (1.2.1.) die **Finanzanlagen**, (1.2.2.) die **Sachanlagen** und die **immateriellen Anlagen**.

1.2.1. Scheinbare Vermögensverminderung nach StGB 163 Ziff.1 ist bei **Finanzanlagen** dann der Fall, wenn Beteiligungsrechte in Form von Aktien vorsätzlich unterbewertet werden. Da der Nachweis des inneren Wertes bei nicht börsengängigen Aktien nur durch eine fachtechnische Revision des betreffenden Unternehmens erbracht werden kann, lassen sich die Aktiven der

Finanzanlagen ohne grossen Aufwand zum Schein vermindern.

1.2.2. Das Tatbestandselement des Beiseiteschaffens oder Verheimlichens von Vermögenswerten nach StGB 163 Ziff.1 wird am häufigsten auf **Sachanlagen** zutreffen. In der Praxis kommt es vor, dass Schuldner kurz vor der Konkurseröffnung ganze Warenlager räumen und Einrichtungen verschwinden lassen. Die Einrichtungen und Waren sind dem Zugriff der Gläubiger und Behörden entzogen, aber real noch vorhanden.

Rechtsprechung: BGE107 IV 175; Urteil des Kassationshofes vom 4. September 1981 i.S. N. und M. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau StGB 163 Ziff. 1 StGB. Beiseiteschaffen von Vermögensstücken der AG auf Veranlassung und zu Gunsten des Mehrheitsaktionärs, der zugleich Gläubiger der AG ist, ist nicht Gläubigerbevorzugung, sondern betrügerischen Konkurs.

Dies ist bei StGB 164 Ziff.1 nicht der Fall. Die Vernichtung der Vermögenswerte durch Beschädigung, Zerstörung, Entwertung oder Unbrauchbarmachen vermindert die Aktiven real. Diese Tathandlung ist an sich nur als Verzweiflungsakt mit absichtlicher Schädigung eines ausweglosen Schuldners vorstellbar.

Eine reale Verminderung der Aktiven tritt auch ein beim Tatbestand der unentgeltlichen Veräusserung oder der Hingabe von Vermögenswerten mit offensichtlich geringerer Gegenleistung nach StGB 164 Ziff.1.

Aktuelle Rechtsprechung: BGE 126 IV 5; Urteil des Kassationshofes vom 1. Februar 2000 i.S. X. gegen Generalprokurator des Kantons Bern (Nichtigkeitsbeschwerde); Art. 164 Ziff. 1 Abs. 3 und Art. 164 Ziff. 2 StGB; Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, Veräusserung von Vermögenswerten gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert.

Im Vollstreckungsrecht ist einerseits an die Indossierung von Wertpapieren und Zession von Forderungen, andererseits an den formalen Verkauf von Sachen zu erinnern. Solche Vermögenswerte sind nach SchKG 225 unter dem Vorbehalt des Dritteigentums gleichwohl ins Konkursinventar aufzunehmen. Verzichtet die Konkursverwaltung und die Gläubigerversammlung auf den Einbezug dieser Vermögenswerte in die **Konkursmasse**, so kann ein *Gläubiger* Abtretung (SchKG 260) verlangen. Andererseits ist es denkbar, dass ein formalberechtigter *Dritter* die **Aussonderung** (SchKG 242) von Vermögenswerten aus der Konkursmasse gestützt auf die genannten schuldnerischen Transaktionen geltend macht. In beiden Fällen können im Zivilprozess nicht selten Sachverhalte erschlossen werden, die den Nachweis des Zusammenwirkens zwischen Schuldner und Dritten (vgl. auch StGB 167) erbringen.

2. Vermehrung von Passiven

Auch bei der Vermehrung von Passiven durch Transaktionen des Schuldners gelten die drei vorgenannten Hinweise auf das Aktienrecht, das Vollstreckungsrecht und das Verfahrensrecht. Eine grosse Rolle spielt dabei das **Fremdkapital** (OR 663a III), die **Kollokation** im Konkurs (SchKG 219 und 247ff.) und die (negative) **Kollokationsklage** gegen unberechtigte Dritte (vgl. dazu *Brunner/ Houlmann/ Reutter, Widerspruchs- und Kollokationsklagen nach SchKG, Bern 1994*).

2.1. Fremdkapital

Das Aktienrecht unterteilt das Fremdkapital (OR 663a III) in die **Schulden** aus Lieferungen Leistungen, andere kurzfristige **Verbindlichkeiten**, langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Die deliktischen Handlungen bei diesem Teil der Bilanzstruktur bestehen in der **Vortäuschung von Schulden** und Verbindlichkeiten oder der **Anerkennung von vorgetäuschten Forderungen** nach StGB 163 Ziff.1. In der Bilanz unter

dem Fremdkapital aufgeführte vorgetäuschte Schulden gehen meist mit einer Urkundenfälschung einher. Im Ergebnis identisch ist dabei die Anerkennung fiktiver Forderungen, bei welchen in der Regel eine Zusammenarbeit zwischen Schuldner und Drittem notwendig ist. Dieser Sachverhalt kann polemisch als Mutation des Schuldners zum *Vielfüssler* durch Einsatz von Strohmännern bzw. als *sog. Oktopus-Effekt* bezeichnet werden. Denn in den Widerspruchsverfahren der General- und Spezialexécution erfolgen zulasten der Gläubiger über die Tentakel der Fiduziare formalrechtlich begründete Vermögensabflüsse aus dem Haftungssubstrat des schuldnerischen Vermögens auf verschlungenen Wegen zurück zur Person des Schuldners. Dieses Vorgehen ist erstaunlich häufig, gleichwohl aber nach ZGB 2 II rechtsmissbräuchlich und nach StGB 163 Ziff.1 strafbar.

Zivilrechtlich ist die **negative Kollokationsklage** gegeben, mit welcher eine unzulässige Forderung eines Dritten aus dem Kollokationsplan gestrichen werden kann. Die Krux des Tatbestandes ist indessen wie bei den übrigen Konkursdelikten das **Beweisrecht**.

2.2. Eigenkapital

Schliesslich ist noch ein kurzer Blick auf das Eigenkapital des Unternehmens zu werfen. Das Aktienrecht unterteilt das Eigenkapital (OR 663a III) in (2.2.1.) das **Aktienkapital** (OR 620 I; 656a II), (2.2.2.) die gesetzlichen und andere **Reserven** (OR 671 IV) und (2.2.3.) den **Bilanzgewinn** (OR 660 I; 675 II).

2.2.1. Das **Aktienkapital** fand bereits beim Sachverhalt der Schwindelgründung Erwähnung.

2.2.2. Die **Reserven** bieten als **stille Reserven** für unzulässige Manipulationen dann ein offenes Tor, wenn - je nach Interessenlage - das Anlagevermögen über- oder unterbewertet wird. Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, dass das Aktienrecht eine **privatrechtliche Aufsicht** durch die Revisionsstelle kennt. Die

Revisionsstelle kann auf Falschbewertungen von stillen Reserven hinweisen und mit einer Plausibilitätsberechnung kontrollieren. Gelingt es der Verwaltung, die Revisionsstelle zu täuschen, kann der Tatbestand der **scheinbaren Vermögensverminderung** nach StGB 163 Ziff.1 gegeben sein.

2.2.3. Für den **Bilanzgewinn** oder -verlust gelten die vorangegangenen Ausführungen analog, insbesondere unter der Voraussetzung, dass die Unternehmensleitung eine Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Ein anderer Fall ist gegeben, wenn sie dies unterlässt. Dann kommt StGB 165 zum Zug.

III. Rechnungslegungsdelikte (StGB 166)

Zur **Sorgfaltspflicht** des Verwaltungsrats (OR 717) gehört im Rahmen seiner Finanzverantwortung die Aufsicht über das Rechnungswesen (OR 716a I Ziff.3). Die Aufrechterhaltung einer optimalen Finanzstruktur und damit die **faktische Handlungsfähigkeit des Unternehmens** ist nur möglich, wenn Ein- und Auszahlungen laufend überwacht und die Soll-Zahlen der Finanzpläne mit den tatsächlichen Ergebnissen verglichen werden, wie sie aus der **Finanzbuchhaltung** hervorgehen. Das erfordert einerseits periodische zeitpunktbezogene (statische) Kontrollen in Form von **Liquiditätskennzahlen**, Kennzahlen über Vermögens- und Kapitalstruktur sowie **Deckungsverhältnisse**, andererseits zeitraumbezogene (dynamische) Kontrollen wie Liquiditätsausweise, Bewegungsbilanzen und **Kapitalflussrechnungen** sowie die verschiedenen Formen der Finanzplanung, insbesondere Cash-Flow-Rechnungen.

Rechtsprechung: BGE 117 IV 449; Urteil des Kassationshofes vom 8. November 1991 i.S. S. gegen Generalprokurator des Kantons Bern; StGB 166; Unterlassung der Buchführung. In subjektiver Hinsicht genügt für die Erfüllung des Tatbestandes von StGB 166 dolus eventualis; eine Verschleierungsabsicht ist nicht erforderlich (E. 5).

Es ist neben der Unternehmensleitung die gesetzliche Aufgabe der Revisionsstelle, ein ordentliches Rechnungswesen zu gewährleisten. Damit die Revisionsstelle ihren gesetzlichen Prüfungspflichten genügend nachkommen kann, hat ihr der Verwaltungsrat alle für diese Prüfung **erforderlichen Unterlagen** zu übergeben und ihr die **benötigten Auskünfte** zu erteilen (OR 728 II).

In der Praxis kommt es nun nicht selten vor, dass eine Aktiengesellschaft zufolge der Abwahl oder eines Rücktritts **keine Revisionsstelle mehr** aufweist, was den aktienrechtlichen Gläubigerschutz erheblich beeinträchtigt. Denn ohne Revisionsstelle besteht keine privatrechtliche Aufsicht über eine ordentliche Buchführung. Ein Teil der neueren Rechtsprechung wendet in diesem Fall SchKG 190 an (vgl. zur Kontroverse: *BSK-Brunner*, Art. 190 SchKG N 16). Die Konkurseröffnung über eine Aktiengesellschaft erfolgt danach gestützt auf SchKG 190 **von Amtes wegen**, wenn die Gesellschaft der mehrmaligen Aufforderung, die erforderlichen Organe zu bestellen, nicht nachkommt, und der Handelsregisterführer daher den Antrag auf konkursamtliche Liquidation stellt. Häufig wird in diesen Fällen auch StGB 166 anwendbar sein.

Rechtsprechung: BGE 116 IV 26; Urteil des Kassationshofes vom 27. April 1990 i.S. A. gegen Staatsanwaltschaft Uri; StGB 165 Ziff. 1 StGB 172 Abs. 1; Leichtsinniger Konkurs und Vermögensverfall, Anwendung auf juristische Personen. Art. 172 überträgt die Qualifikation des Täters von der juristischen Person auf ihre Organe bzw. deren Mitglieder; dasselbe gilt, wenn das Organ seinerseits eine juristische Person ist (E. 4b). Bei der Anwendung von StGB 165 Ziff. 1 dürfen an die Pflichten einer Kontrollstelle nicht höhere als die im OR umschriebenen Anforderungen gestellt werden. Insbesondere ist die Kontrollstelle nicht verpflichtet, während des Geschäftsjahres Kontrollen vorzunehmen (E. 4b). **StGB 166; Unterlassen der Buchführung. Eine Kontrollstelle bzw. ihre Organe oder deren Mitglieder (StGB 172) können sich der Unterlassung der Buchführung nicht schuldig machen (E. 4c).**

C. Vollstreckungsrechtlich relevantes Verhalten

Die bisher dargelegten Tatbestände betrafen das Verhalten des Schuldners **vor dem Eintritt der objektiven Strafbarkeitsvoraussetzung**, d.h. **vor** der Konkurseröffnung, **vor** der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins und **vor** der gerichtlichen Genehmigung eines Nachlassvertrags. Der Schuldner oder mit ihm verbundene Dritte können indessen auch **nach** diesen vollstreckungsrechtlichen Entscheiden versucht sein, durch gewisse Machenschaften den Gläubigern Haftungssubstrat zu entziehen. Das Strafgesetz trifft dabei grundsätzlich die gleichen Unterscheidungen wie das Vollstreckungsrecht.

I. Konkursverfahren (StGB 168)

Der Tatbestand der Bestechung bei Zwangsvollstreckung nach **StGB 168** betrifft zur Hauptsache das Konkursverfahren, aber auch den Nachlassvertrag. Im Konkursverfahren sind die Entscheide der Gläubigerversammlung massgebend. Strafbar ist, wer einem Gläubiger oder dessen Vertreter besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, um dessen Stimme in der Gläubigerversammlung oder im Gläubigerausschuss zu erlangen.

Als Täter sind der Schuldner, aber auch Fiduziare oder mit diesen verbundene Dritte denkbar. Mit Bezug auf das Tatobjekt und das Tatmotiv kommen die gleichen Sachverhalte in Frage, die bereits beim bilanz- und vollstreckungsrechtlich relevanten Verhalten erwähnt wurden. Es geht um die **Verhinderung der Admassierung** von Vermögenswerten, die im missbräuchlichen Formaleigentum Dritter stehen. Verzichtet die Konkursverwaltung und die Gläubigerversammlung wie gesagt auf den Einbezug dieser Vermögenswerte in die Konkursmasse (was zur Schädigung der Gläubiger führt), so kann nur noch ein einzelner Gläubiger nach SchKG 260 gegen den Dritten vorgehen. Andererseits ist es wiederum denkbar, dass ein formalberechtigter Dritter die Aussonderung nach SchKG 242 von

Vermögenswerten aus der Konkursmasse geltend macht. Hier kann eine Anerkennung der Gläubigerversammlung zu einer ungerechtfertigten Aussonderung führen und damit die Gläubiger schädigen. Da die Entscheide der Gläubigerversammlung von der Konkursverwaltung vorbereitet und in gewissem Masse auch beeinflusst werden, erfasst StGB 168 Ziff.2-3 auch den Kreis möglicher Bestochener.

II. *Betreibungsverfahren (StGB 169)*

Gemäss StGB 169 wird auch der weitere Gang des **Vollstreckungsverfahrens** strafrechtlich abgesichert. Die Norm wurde im neuen Vermögensstrafrecht durch den Einbezug des **Nachlassrechts** ergänzt. Strafbar ist, wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht.

Es handelt sich hier um das **einzige Konkursdelikt**, das **nicht** an die objektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen der Konkurseröffnung, des Verlustscheins oder des Nachlassvertrags gebunden ist, womit hier auch der Charakter als Sonderdelikt entfällt. Der Grund hiefür liegt darin, dass **vollstreckungsrechtliche Sicherungsmassnahmen** zum Schutz der Gläubiger nicht nur **nach** diesen Entscheiden, sondern im Sinne vorsorglicher Massnahmen (Vermögensbeschlagn) auch **vor** den genannten Entscheiden über den Hauptstreitpunkt ergehen können.

<p>Aktuelle Rechtsprechung: BGE 121 IV 353; Urteil des Kassationshofes vom 24. November 1995 i.S. Z. gegen Erbengemeinschaft K. und L. StGB 169; Verfügung über mit Beschlagn belegte Vermögenswerte. Die Verpflichtung des Schuldners, die mit Beschlagn belegten Gegenstände zu erhalten, gegründet</p>

weder gegenüber dem Gläubiger noch gegenüber den Betreibungs- und Konkursbehörden eine Garantienpflicht. Das bloße Untätigbleiben stellt daher keine eigenmächtige Verfügung im Sinne von StGB 169 dar.

III. Nachlassverfahren (StGB 170 und 171)

Das System der Konkursdelikte war bis zur Revision des Vermögensstrafrecht im Jahre 1995 insofern unvollständig, als beim **Nachlassvertrag** an sich nur ein Rechtsprechungsdelikt (StGB 170) vorlag. Die Revision hat diesen Mangel folgerichtig behoben.

Vorerst ist auf den Tatbestand der Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages nach **StGB 170** hinzuweisen. Die Revision hat den Text vollständig unverändert gelassen.

Die **Neuerung** besteht nach **StGB 171** darin, dass die bereits eingehend besprochenen Tatbestände der Misswirtschaft, des betrügerischen Konkurses und der Rechnungslegungsdelikte nunmehr auch dann gelten, wenn nicht eine **Konkurseröffnung**, sondern ein **Nachlass** vorliegt (vgl. *StGB 163 Ziff.1, 164 Ziff.1, 165 Ziff.1, 166 und 167*). Diese Neuerung ist zu begrüßen, denn die Gläubiger kommen durch die vorangehenden Verhaltensweisen des Schuldners auch beim Nachlassvertrag zu Schaden. Soweit es Bestechungshandlungen im Verlauf des Nachlassverfahrens betrifft, wird zudem StGB 168 ergänzt. Die Gläubiger können auch noch im Stadium der Nachlassverhandlungen dadurch geschädigt werden, dass ein günstiger Abschluss hintertrieben wird. **Neu** stellt daher StGB 168 Ziff.1 auch die Bestechung *zwecks **Ablehnung eines solchen Vertrages*** unter Strafe.

D. Strafrechtlich relevante Beteiligungsformen

I. Verhalten des Schuldners

1. Natürliche Person

Strafbares Verhalten ist primär nur durch natürliche Personen möglich. Die Konkursdelikte sind zudem **Sonderdelikte** in dem Sinne, dass nur jene Personen unter die Strafnormen fallen, welche die mehrfach genannten objektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen in ihrer Person selbst erfüllen, es sei denn, das Gesetz erweitere die einzelnen Tatbestände ausdrücklich auf das Verhalten von Dritten. **Haupttäter** ist daher in der Regel der Konkursit, der Pfändungs- und der Nachlass-Schuldner.

2. Juristische Person (StGB 172)

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich schwergewichtig auf das Aktienrecht, wobei vor allem die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des **Verwaltungsrates** erwähnt wurde. Sie bildet nach wie vor den Hauptfall. Das neue Vermögensstrafrecht sieht nun aber in StGB 172 folgerichtig vor, dass bei juristischen Personen die **Organe bzw. Mitglieder der Organe** sowie **faktische Geschäftsleiter** von Handelsgesellschaften denselben Regeln unterstehen wie die natürlichen Personen.

Diese Ausdehnung des Täterkreises im neuen Strafrecht ist von grosser Bedeutung. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass marode Unternehmen sich der gesetzlich vorgeschriebenen Organe entkleiden und von grauen Eminenzen im Hintergrund mit Strohmännern im Vordergrund weiter geführt werden. Die Neuerungen werden daher einen positiven indirekten Einfluss auf das Verhalten der Unternehmen ausüben. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das künftige Unternehmensstrafrecht.

II. Verhalten eines Dritten

Soweit das Verhalten eines Dritten im Gesetz ausdrücklich erwähnt ist, kann der Dritte **Haupttäter** eines Konkursdelikts sein. Dieser Tatbestand bietet keine weiteren Probleme. Fraglich sind die Beteiligungsformen der **Anstiftung und Gehilfenschaft**. Beides ist auch bei Sonderdelikten möglich.

Eine **handelsrechtliche** Variante der Problems liegt vor, wenn Treuhänder beim schädigenden Verhalten des Schuldners mitwirken. Soweit der Treuhänder als Revisionsstelle amtiert, kommt allerdings **StGB 172** zum Zug. Nicht mit dem Unternehmen verbundene Treuhänder können sich als Anstifter oder Gehilfen des Konkursiten oder Nachlassschuldners strafbar machen.

Eine **konsumentenrechtliche** Variante des Problems darf nicht unerwähnt bleiben, zumal sie in der Botschaft zum neuen Vermögensstrafrecht ausdrücklich angeführt wurde. Beim Tatbestand der **Misswirtschaft** nach StGB 165 kann es vorkommen, dass der Konsumkreditgeber in Verletzung der Sorgfaltspflicht zur **Überschuldung des Privathaushaltes** beiträgt. Haupttäter ist bei diesem Sonderdelikt zwar der *Konsumkreditnehmer*. Der Tatbeitrag des Konsumkreditgebers kann jedoch in Gehilfenschaft oder gar Anstiftung liegen. Die Motive des Gehilfen oder Anstifters liegen im eigenen Vermögensvorteil bzw. im Abschluss eines Konsumkreditvertrages, der StGB 165 verletzt. Geschädigte sind bei voraussehbarer Überschuldung und Insolvenz indessen nicht nur der Konsumkreditgeber, sondern die übrige Schar der Gläubiger. Dieser Gläubigerkreis hat daher ein legitimes Interesse an der Einhaltung von StGB 165 (vgl. auch vorstehende Ausführungen zur Misswirtschaft). Diese Problematik wurde - wie bereits gezeigt - mit der Revision des KKG 2001 wesentlich entschärft (vgl. neu Art. 28 KKG).

III. Zusammenwirken Schuldner und Dritter (StGB 167)

Die **paulianische Anfechtung**, insbesondere die Absichtsanfechtung nach

SchKG 288 wurde bereits im Zusammenhang mit StGB 163 und 164 erwähnt. Das Vermögensstrafrecht der Konkursdelikte hat diesen Tatbestand zurecht völlig unverändert gelassen.

Rechtsprechung: BGE 93 IV 16 (nach wie vor aktuell; aber je nach Sachverhalt sehr umstritten; Fall der sog. Auffanggesellschaft); Urteil des Kassationshofes vom 20. Januar 1967 i.S. Macquat und Praloran; StGB 163 und **StGB 167**. Zum objektiven und subjektiven Tatbestand des betrügerischen Konkurses und der **Gläubigerbevorzugung** (Erw. 1). Eine konkursreife Gesellschaft, die ihr **Vermögen** im Interesse eines Gläubigers **an eine andere Gesellschaft verschiebt**, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten, begeht eine Bankrotthandlung im Sinne von StGB 163 (Erw. 2).

Denkaufgabe:

Wann ist die sog. Auffanggesellschaft konkursdeliktisch unbedenklich?

E. Schadensminderung durch Schuldner (StGB 171bis)

I. Konkurswiderruf

Nach SchKG 195 widerruft der Konkursrichter den Entscheid über die Konkurseröffnung, wenn der Schuldner nachweist, dass er die Forderungen aller Gläubiger bezahlt hat und diese dementsprechend die Konkursanträge zurückziehen. Damit entfällt einerseits die objektive Strafbarkeitsvoraussetzung im nachhinein, andererseits sind die Gläubiger nicht mehr geschädigt.

Das neue Vermögensstrafrecht der Konkursdelikte ist daher zu begrüßen, wonach der Widerruf des Konkurses gemäss **StGB 171bis** die Strafbehörde **ermächtigt**, von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder von Bestrafung absehen. Die Strafnorm ist zurecht flexibel ausgestaltet, denn der volle Schaden, insbesondere die erheblichen Umtriebe, die ein Konkursverfahren für einen Gläubiger mit sich bringt, können kaum vollständig

ersetzt werden. Die Behörden können andererseits dem Einzelfall gerecht werden und besondere Anstrengungen des Schuldners berücksichtigen.

II. Nachlassvertrag

Nach SchKG 195 I Ziff.3 kann der Konkursrichter den Entscheid über die Konkurseröffnung auch dann widerrufen, wenn der Schuldner nachweist, dass nachträglich ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

Die vorgenannten Überlegungen gelten hier **analog**. Es ist auf **StGB 171 Ziff. 2** und auf **StGB 171bis Ziff. 2** hinzuweisen.

ALEXANDER BRUNNER

Konkursdelikte – Tatbestände und Abgrenzungen im Straf-, Zivil- und Vollstreckungsrecht – Analyse der aktuellen Rechtsprechung, Vortragsmanuskript, 35 Seiten, Zürich 2001.

Anhang:

Vgl. dazu die Kommentierung im Basler Kommentar:
ALEXANDER BRUNNER, Art. 163-171^{bis}, 289, 323f. StGB

BSK-StGB-BRUNNER in mehreren Auflagen (ab erster Auflage 2003), gestützt auf die Arbeit während mehrerer Jahre als Konkursrichter des Bezirkes Zürich und im Rahmen der Expertenkommission der Zürcher Justizdirektion («Kommission Bertschi») zur besseren Erfassung der Konkursdelikte im Straf-, Zivil- und Vollstreckungsrecht. Al.B.